

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 1: EuGH, Urt. v. 21.9.1989 – Rs. 68/88 („Griechischer Mais“)

Im Mai 1986 führte die Firma ITCO auf den Schiffen Alfonsina und Flamingo zwei Schiffsladungen Mais von Griechenland nach Belgien aus. Dieser Mais war von griechischen Behörden offiziell als griechischer Mais deklariert worden, so dass für den Transport innerhalb der EG keine Agrarabschöpfungen fällig wurden. Die Europäische Kommission fand jedoch heraus, dass es sich in Wahrheit um Mais handelte, der von Jugoslawien nach Griechenland importiert worden war. Die nach EG-Recht für die Einfuhr an den Gemeinschaftshaushalt zu zahlenden Abgaben waren von den zuständigen griechischen Stellen jedoch nicht erhoben und folglich auch nicht an die EG abgeführt worden. Die Kommission kam zu der Überzeugung, dass griechische Beamte an dieser Hinterziehung von Abgaben zulasten der EG mitgewirkt hatten. Ferner ging sie davon aus, dass griechische Beamte nachträglich falsche Urkunden ausgestellt und falsche Erklärungen abgegeben hatten, um die Vorgänge zu verdecken.

Die Kommission forderte deshalb im Januar 1987 Griechenland u.a. dazu auf, Straf- oder Disziplinarmaßnahmen gegen die Beteiligten einzuleiten. Die griechischen Behörden teilten mit, es sei eine Verwaltungsuntersuchung eingeleitet worden und ein Untersuchungsrichter sei mit der Sache befasst, die von der Kommission geforderten Maßnahmen könnten aber erst nach Abschluss der justiziellen Untersuchung getroffen werden. Diese Aussage wiederholten sie in den folgenden Monaten mehrfach. Die Kommission erhob daraufhin vor dem EuGH eine Klage gegen Griechenland wegen Vertragsverletzung. Aus den Akten ergab sich, dass einer Verfolgung der Tat in Griechenland keine rechtlichen Hindernisse entgegenstanden. Dennoch kam es nur wegen des Transports auf der Alfonsina – und nur auf Betreiben einer Konkurrentin der Firma ITCO – zu einem Gerichtsverfahren.

Hat Griechenland seine Pflichten aus dem Gemeinschaftsrecht verletzt?

Zentrale Vorschrift in der damals gültigen Fassung:

EGV

Art. 10 EGV [entspricht heute Art. 4 Abs. 3 Uabs. 2 EUV]

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. [...]